

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„Geneon Global Challenges Select“ (zukünftig „Tomorrow's World Fund“) (ISIN: DE000A0Q8HL1)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

- Das Sondervermögen wird umbenannt in „Tomorrow's World Fund“. Entsprechend wird der Fondsname in der Präambel sowie in § 4 Nr. 1 geändert.
- In der Präambel werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. „OGAW-Sondervermögen“ wird zukünftig im gesamten Dokument abgekürzt in „Sondervermögen“. „Allgemeine Anlagebedingungen“ wird im gesamten Dokument abgekürzt in „AAB“.
- § 1a „Nicht zulässige Vermögensgegenstände“ wird neu eingefügt, da zukünftig Wertpapiere für das Sondervermögen nicht mehr erworben werden dürfen. Die Nummerierung des § 1 verschiebt sich entsprechend. Ab Inkrafttreten dürfen Wertpapiere jedoch für einen Übergangszeitraum von 14 Tagen weiterhin gehalten werden, um eine Umstellung des Portfolios ohne Anlagegrenzverletzung zu gewährleisten.
- Die Anlagegrenzen in § 2 werden sowohl redaktionell als auch inhaltlich weitgehend überarbeitet. Die bisherigen § 2 Nr. 5 und 9 entfallen, ohne dass es hierdurch zu seiner tatsächlichen Änderung der Anlagegrenzen kommt. Die Inhalte ergeben sich bereits aus den AAB.
- Zukünftig dürfen gemäß § 2 Nr. 1 und 2 jeweils bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten bzw. Bankguthaben gehalten werden.
- Gemäß § 2 Nr. 3 müssen zukünftig mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile investiert werden.
- In § 2 Nr. 4 wird zudem festgelegt, dass diese unter Berücksichtigung der dort beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden müssen.
- In § 2 Nr. 5 werden die Anforderungen an die Gute Unternehmensführung („Good Governance“) der für das Sondervermögen erwerbenden Vermögensgegenstände beschrieben.
- Steuerlich wird es sich gemäß § 2 Nr. 6 weiterhin um einen Aktienfonds handeln. Die bisher in § 2 Nr. 1 befindliche Grenze wird jedoch redaktionell neugefasst.
- Gemäß § 2 Nr. 7 wird auch für die Anlagegrenzen gemäß § 2 Nr. 3 und 4 ein Übergangszeitraum von 14 Tagen geschaffen, in welchem diese nicht vollständig eingehalten werden müssen. Auch dies hat den Zweck, die Umstellung des Portfolios von überwiegend Wertpapieren auf überwiegend Investmentanteile ohne Anlagegrenzverletzung zu ermöglichen.
- § 3, wonach sich die Gesellschaft mit Blick auf das Sondervermögen eines Anlageausschusses bedienen kann, wird neu eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.
- In § 4 Nr. 1 wird die Möglichkeit neu eingefügt, eine Anteilklasse für steuerbefreite Anleger („Anteilklasse SBA“) zu bilden.
- Zudem wird im neuen § 4 Nr. 2 klargestellt, dass der Erwerb von Vermögensgegenständen nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig ist.
- In § 4 Nr. 5 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird der Anlegerkreis als kennzeichnendes Ausgestaltungsmerkmal einer Anteilklasse aufgenommen.
- In den neu eingefügten § 5 Nr. 2 und 3 werden die Anforderungen an einen Anleger der Anteilklasse SBA sowie die beschränkte Übertragbarkeit der Anteile der Anteilklasse SBA geregelt.

- § 6 Nr. 1 wird redaktionell überarbeitet, ohne dass sich die Höhe des möglichen Ausgabeaufschlags ändert.
- § 6 Nr. 2, wonach der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag war, wird gestrichen. Zukünftig gilt die Regelung in den AAB.
- § 7 Nr. 1 wird redaktionell überarbeitet, ohne dass sich hierdurch eine Änderung der tatsächlichen Berechnungsmethodik und Höhe der Verwaltungsvergütung ergibt.
- § 7 Nr. 2 „Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind“ wird neu eingefügt. Gemäß lit. a) bis d) können zukünftig in Höhe von jeweils bis zu 0,1 % des Wertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr folgende Dienstleistungen Dritter aus dem Sondervermögen vergütet werden:
 - Liquiditätsmessung gemäß DerivateV
 - Rating der Vermögensgegenstände
 - Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen
 - Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung
- § 7 Nr. 3 „Verwahrstellenvergütung“ wird redaktionell überarbeitet, ohne, dass sich die tatsächliche Höhe ändert. Die Mindestvergütung wird gestrichen.
- Der zuvor in Nr. 2 geregelte Höchstbetrag findet sich zukünftig in redaktionell überarbeiteter Form in § 7 Nr. 4 und beträgt zukünftig bis zu 2,35 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr.
- In § 7 Nr. 5 b) werden in der Aufzählung die wesentlichen Anlegerinformationen durch das Basisinformationsblatt (PRIIPS) ersetzt.
- Die Belastung von Kosten betreffend eines dauerhaften Datenträgers nach § 7 Nr. 5 d) ist künftig möglich, wenn es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handelt. Die Vorschrift wird zudem redaktionell angepasst.
- In § 7 Nr. 5 f) wird die Bezugnahme auf das Steuerrecht das Wort „deutschen“ durch „anwendbaren“ ersetzt. Die Umformulierung dient der Klarstellung.
- § 7 Nr. 5 m) wird in Bezug auf die Berechnungsmethodik redaktionell überarbeitet.
- Die Belastung von Transaktionskosten wird zukünftig statt wie bisher in § 6 Nr. 5 in § 7 Nr. 5 n) geregelt. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
- Der bisherige § 6 Nr. 4 n) wird ersetzt durch den § 7 Nr. 5 o), nach welchem zukünftig nur noch Steuern dem Sondervermögen belastet werden dürfen, die im Zusammenhang mit den in § 7 Nr. 5 a) bis n) geregelten Aufwendungen anfallen.
- § 7 Nr. 6 „Erwerb von Investmentanteilen“ wird lediglich redaktionell überarbeitet.
- In § 8 „Ausschüttungen“ werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird im neu eingefügten § 8 Nr. 5 die Möglichkeit der Zwischenausschüttung geschaffen.
- § 9 „Thesaurierung“ wird ebenfalls redaktionell überarbeitet.
- In § 10 „Geschäftsjahr“ wird klarstellend eingefügt, dass das erste Geschäftsjahr mit Auflage des Sondervermögens begann.
- Der bisherige § 10 „Rücknahmebeschränkung“ wird gestrichen, da diese bereits in den AAB geregelt ist.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 15.07.2025

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **Tomorrow's World Fund**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB
2. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB
3. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB
4. Derivate gemäß § 9 der AAB
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB

§ 1a Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind

Für einen Übergangszeitraum von 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser BAB, d.h. vom 01.09.2025 bis einschließlich zum 14.09.2025, darf das Sondervermögen abweichend von Nr. 1 weiterhin Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB halten. Ein Neuerwerb ist hingegen bereits ab dem Inkrafttreten ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 gehalten werden.
3. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
4. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 3 investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten die Investmentanteile, die einen ESG Performance Score von mindestens 50 des Datenanbieters Institutional Shareholder Services Inc. („ISS“) aufweisen.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

5. Die gute Unternehmensführung („Good Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass direkt ausschließlich in Vermögensgegenständen von Unternehmen gemäß § 1 Nr. 1, 4 und 5 investiert wird, die ein Governance Rating von mindestens C- aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass das Unternehmen in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und in Bezug auf das unternehmerische Verhalten („Corporate Behaviour“) wenigstens durchschnittlich agiert. In Bezug auf Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 3 wird die Gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem nicht in Zielfonds investiert wird, die im kumulierten Mittelwert einen Governance Score von kleiner als 1,75 aufweisen und damit im kumulierten Durchschnitt unterdurchschnittlich abschneiden würden. Die diesbezüglichen Daten werden vom Datenanbieter Institutional Shareholder Services Inc. („ISS“) zur Verfügung gestellt.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

6. Mehr als 50 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das

Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

7. Für die Anlagegrenzen gemäß der Nr. 3 und 4 gilt ein Übergangszeitraum von 14 Tagen ab dem Inkrafttreten dieser BAB, d.h. vom 01.09.2025 bis einschließlich zum 14.09.2025, in welchem diese nicht vollständig eingehalten werden müssen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **Tomorrow's World Fund SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse

oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- d) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Absatz 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,35 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die

Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Auflage des Sondervermögens.